

## Die 10 Mythen des Arbeitsrechts

### **Urlaubsanspruch**

Mythos Nr. 5: Nicht genommener Urlaub des Arbeitnehmers verfällt automatisch am Ende des Jahres, spätestens mit Ablauf des 31.03. des Folgejahres.

Auch wenn sich dieses Ergebnis aus der Formulierung vieler Arbeitsverträge und sogar des Gesetzes selbst zu ergeben scheint, ist es nicht richtig. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichtes tritt diese Rechtsfolge nur dann ein, wenn der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber so rechtzeitig auf noch bestehende Urlaubsansprüche hingewiesen wurde, dass er diese Urlaubsansprüche noch geltend machen konnte. Fehlt es an einem solchen Hinweis verfallen die Urlaubsansprüche nicht.

Markus Pillok, Rechtsanwalt und Fachanwalt f. Arbeitsrecht